

Erforderliche Nachweise für das wasserrechtliche und baurechtliche Genehmigungsverfahren in Überschwemmungsgebieten

Das geplante Bauvorhaben liegt in einem Überschwemmungsgebiet, in dem die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nur im Einzelfall nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG genehmigt werden kann, wenn das Vorhaben u. a. hochwasserangepasst ausgeführt wird. Eine hochwasserangepasste Bauweise kann als gegeben angesehen werden wenn folgende Vorgaben nachgewiesen bzw. bestätigt wurden:

1. Der Standsicherheitsnachweis ist unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen die sich bei einem Bemessungshochwasser von Hw100 = m ü. NN ergeben, erstellt und es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit der Gleitsicherheit und der Sicherheit vor Grundbruch.
(Bestätigung durch Ersteller des Standsicherheitsnachweises)

Als erhöhte Anforderung ist für die Erstellung des Standsicherheitsnachweises von statischem und dynamischem Wasserdruck durch oberirdische Überflutung auszugehen.

Bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2, die konventionell errichtet werden, kann zur Vereinfachung der Nachweiserstellung der Belastungsfall aus dynamischem Wasserdruck unberücksichtigt bleiben, wenn das Gebäude im Hochwasserfall geflutet wird.

2. Bei den Bauvorhaben, die nach BayBO keiner Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises unterliegen, die aber nicht geflutet werden oder bei denen auf Grund der Bauweise oder des Bauortes ein erhöhtes Gefährdungsrisiko besteht, ist im Einzelfall die Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises für den Lastfall HQ100 durch einen Prüfsachverständigen vorzulegen.
(Bescheinigung durch Prüfsachverständigen)

Bei den Bauvorhaben die nach BayBO der Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises unterliegen, sind die nach BayBO erforderlichen Bescheinigungen durch einen Prüfingenieur bzw. Prüfsachverständigen vorzulegen.

3. Schlafräume bzw. Fluchräume in einer ausreichenden Größe müssen sich über der HW100-Wasserspiegellinie befinden. In den Bauzeichnungen ist die Angabe der NN— Höhe bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss einzutragen. Wohnraumähnliche Einrichtung (wie z. B. Bäder, WC's, etc.) und hochwertige, nicht-transportable Wirtschaftsgüter (wie z. B. Heizung, Anlagentechnik usw.) dürfen bei planmäßiger Flutung unterhalb der HW100-Linie nicht errichtet werden.
4. Die Gebäudetechnik v.a. Heizungs- und Elektroinstallation, muss an das Bemessungshochwasser von HW100 angepasst sein. Die wesentlichen Anlagenteile sind oberhalb der Hw100-Linie zu errichten. Die entsprechende Ausführungsplanung ist durch ein Fachunternehmen zu bestätigen.
(Fachunternehmererklärung)
5. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78 c Abs. 1 WHG). Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und

die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.
(Fachunternehmererklärung)

6. Bei vorgesehener Lagerung von Gütern mit Quelleigenschaft (z. B. Holzpellets) ist durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises oder eines Fachunternehmers zu erklären, dass im Falle eines Hochwasserereignisses die Gebäudestandsicherheit nicht beeinträchtigt wird.
7. Im Hochwasserfall dürfen keine existenzbedrohenden Schäden bzw. kein Totalschaden am Gebäude entstehen. Im Wesentlichen sind Baumaterialien mit einer hohen Widerstandsfähigkeit gegen Wassereinwirkung zu verwenden. Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) wird verwiesen (www.bmub.bund.de/p3275). Eine entsprechende Bestätigung ist durch die ausführende Firma oder die Hersteller der verwendeten Baumaterialien (Fachunternehmererklärung) und durch den Bauherrn vorzulegen.

Bei gewerblichen Bauten ist zusätzlich eine Bestätigung des Bauantragstellers vorzulegen, dass ein HQ100-Ereignis die Firma nicht existenziell schädigt. Im Einzelfall können besondere Maßnahmen oder Vorkehrungen erforderlich sein.

Bestätigung des Bauherrn, dass das gesamte EG im drohenden Hochwasserfall ausgeräumt wird und Eintragung im Plan, dass das EG im Rohbauzustand verbleibt.

8. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung ist erforderlich.
(Bestätigung Versicherungsunternehmen)

Abweichend von den Vorschriften der BayBO sind sämtliche (bautechnischen) Nachweise und Bescheinigungen für den Nachweis der hochwasserangepassten Bauausführung bereits **vor** der Genehmigung vorzulegen.

Entspricht die Firma, welche die Bauleistung während der Baudurchführung erbringt nicht dem Fachunternehmen, welches die bautechnische Bestätigung erstellt hat, ist die entsprechende Fachunternehmererklärung von der tatsächlich ausführenden Firma unverzüglich dem Landratsamt Straubing Bogen nachzureichen.